

1. ALLGEMEINES

- a) Sämtliche von uns erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Gegenteilige Erklärungen des Auftraggebers, insbesondere das Anschließen von bzw. der Verweis auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter im Anbot oder in der Auftragsbestätigung, sind rechtsunwirksam. Den AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- b) Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen an, aufgrund der Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung, sowie durch sonstige Vereinbarung oder jedenfalls dann, wenn die Ware oder Leistung vorbehaltlos angenommen wird oder bei längerer Geschäftsbeziehung durch vorbehaltlose Annahme der Faktura.

2. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERTRAGUNG

- a) Unsere Leistungen erfolgen unfrei und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab unserem Werk. Dabei stellen wir verauslagte Transportkosten, ebenso wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Unkosten, dem Auftraggeber in Rechnung. Die Transportversicherung für An- und Abtransport der Waren wird von uns nicht gedeckt.
- b) Wir gehen davon aus, dass sämtliche Kundenwaren die sich in unserem Haus befindet durch die kundeneigene Elementarversicherung versichert ist. Eine grundsätzliche Versicherung und Haftung durch uns besteht nicht. Wenn eine Versicherung gewünscht wird, muss diese im Vorfeld angefragt und im Einzelfall berechnet und bestätigt werden.
- c) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt und werden diese bei Auslieferung getrennt berechnen.
- d) Im Falle der Abholung und Lieferung von in unserem Werk zu bearbeitenden Waren durch ein Transportmittel unseres Unternehmens hat der Auftraggeber für die Beladung in seinem Unternehmen durch beigestellte Hilfskräfte zu sorgen. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt bei Abholung der Ware auf Lieferscheinen die ordnungsgemäße und mängelfreie Übernahme zu bestätigen, sondern lediglich die Übernahme einer bestimmten Ware. Die Anzahl von Teilen, der Zustand oder ähnlich wird innerhalb von 2 Tagen durch unseren Wareneingang dokumentiert und nötigen falls bemängelt.
- e) Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Lieferung gilt mit der Übergabe der Waren an den Frachtführer, Bahn, Spedition, Paketdienst oder Abholer als von uns vollzogen. Zu diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr auf den Auftraggeber über. Sofern mit dem Auftraggeber keine spezielle Versandart schriftlich vereinbart worden ist, steht es uns frei, den Versandweg, die Versandart und das Transportmittel nach bestem Dafürhalten, jedoch ohne Gewähr, auszuwählen.
- f) Von uns bekannt gegebene Liefertermine sind unverbindlich. Für ihre

Einhaltung kann keine Gewähr übernommen werden. Die schriftliche Vereinbarung eines Liefertermins im Einzelfall gilt erst dann als verbindlich, wenn sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben vom Auftraggeber erteilt wurden.

3. ZAHLUNG

- a) Die Rechnungsbeträge und sonstigen Belastungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- b) Alle mit der Zahlung verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- c) Bei Zahlungsverzug auch mit nur einer Teilzahlung, wird die gesamte aushaftende Forderung samt allfälligen Nebenforderungen sofort zur Zahlung fällig.
- d) Ab Fälligkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, wie er von der Bundesbank verlautbart wird, zu bezahlen.
- e) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Bezahlung des fälligen Betrages zurückzuhalten. Kann die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aus berechtigten Gründen bezweifelt werden, sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung oder angemessener Sicherheitsleistung zu verweigern und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, eigene Mahnspesen zu verrechnen oder auch ohne vorangegangener Mahnung Dritte mit der Einbringlichmachung des aushaftenden Saldos zu beauftragen. Sämtliche Mahn- und Inkassospesen einschließlich außergerichtliche Anwaltskosten und Spesen von Gläubigerschutzverbänden gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso auch die Kosten einer gerichtlichen Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren.
- g) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen für gelieferte Waren aus irgendeinem Grunde zurückzuhalten oder eigene Zahlungsverpflichtungen mit ihm gegen uns etwa zustehenden Forderungen aufzurechnen.

4. PREISE

- a) Unsere bekannt gegebenen Preise sind, falls nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, unverbindlich. Als vereinbart gilt der Preis des Tages der Versendung der Ware bzw. der Anzeige der Lieferbereitschaft.
- b) Wenn sich zwischen Auftragserteilung und Leistungserbringung ein verbindlich vereinbarter Fixpreis aufgrund einer Änderung wesentlicher Faktoren unserer Preiskalkulation, wie Personal-, Material-, Fracht- oder Kreditkosten usw. ändert, werden wir diese Umstände samt den neuen zur Anwendung gelangenden Preisen unserem Auftraggeber bekannt geben. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, ohne Säumnis folgen vom Vertrag von noch nicht erbrachten Dienstleistungen zurück-zutreten. Gibt

dieser jedoch nicht schriftlich eine diesbezügliche Rücktrittserklärung innerhalb der von uns angemessen zu setzenden Frist bekannt, so gelten die neuen Preise als vereinbart.

c) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Auftraggebers oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind wir ausdrücklich berechtigt, gewährte oder zugesagte Bonifikationen welcher Art auch immer zurückzunehmen.

5. VERPACKUNG

a) Die genannten Preise verstehen sich ohne Verpackung.

b) Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen, Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

c) Zu entlackende Gegenstände müssen vom Kunden in Euro-Gitterbox oder auf Euro-Palette mit fester Holzumrandung bereitgestellt werden. Die Grundlagen der Ladungssicherung müssen dabei beachtet werden, deshalb können z.B. lose schwere Teile in Palettenkartons nicht akzeptiert werden.

d) Mehraufwand durch Umpacken etc. berechnen wir mit 40,-€ /h zgl. MwSt

6. LOHNENTLACKUNG, SANDSTRAHL- UND BEIZARBEITEN

a) Basis der Entlackungsvereinbarung und des Oberflächenzustandes ist das von uns hergestellte Musterteil oder die mit dem Auftraggeber vereinbarte Musterentlackung. Es ist erforderlich, dass wir vorab über den Gesamtumfang aller bisher durchgeführten Arbeiten vollständig informiert werden und uns das zu entschichtende Objekt genau beschrieben wird.

Wird uns ein Gegenstand zur Verfügung gestellt, um auszuprobieren, wie dieser entlackt werden kann, dürfen wir auf jede in Betracht kommende Weise versuchen, dieses Muster zu entlacken. Dabei etwa eintretende Schäden am Muster hat der Kunde entschädigungslos hinzunehmen.

b) Der Auftraggeber hat uns die Waren trocken frei von Chemierückständen und Spänen, Verschmutzungen, z.B. durch Wasser, Kleber, Silikon und Reste von Klebebändern und ähnliches, oder ähnlichen Oberflächenschäden zu übergeben. Entspricht die übergebene Ware nicht dem beschriebenen Material oder dem letzten Muster ist eine Qualitätsbearbeitung nicht möglich. Der Auftraggeber hat uns dadurch entstehende allfällige Mehrkosten zu ersetzen.

c) Hohlkammerprofile und Konstruktionen aus solchen Profilen sind vom Auftraggeber mit Bohrungen oder Öffnungen zum einwandfreien Ein- und Auslauf der Behandlungsmittel zu versehen. Die Anfertigung von Bohrungen oder Öffnungen durch uns ist kostenpflichtig.

d) Wir weisen darauf hin, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung bei der Entschichtung von eloxierten, feuer- oder galvanischverzinkten-, sowie

Gußteilen, ebenso von entlackten oder sandgestrahlten Teilen mit Fugen (z.B. Felgen, Radiatoren) durch Ausgasen bzw. durch alte Farbreste, Strahlmittel- oder Entlackungsrückstände in Ritzen, zu Bläschen- oder Kraterbildung kommen kann. Eine solche Bläschen- oder Kraterbildung erzeugende Oberfläche stellt keinen Mangel dar.

e) Beim Sandstrahlen, Entschichten und beim Beizen können auch bei sorgfältiger Bearbeitung Deformationen oder Zerstörungen entstehen. Sandgestrahlte Flächen können binnen kurzer Zeit, zB durch Luftfeuchtigkeit, wieder rosten. Wir empfehlen daher, sandgestrahlte Gegenstände schnellstens abzuholen.

f) Wir weisen darauf hin, dass Teile sich unter dem Einfluss von Chemiebildern verfärben, verdunkeln oder scheckig werden können. Durch spätere chemische oder mechanische Behandlung kann das allgemeine Bild vereinheitlicht werden, aber das Bild des ursprünglichen Rohmaterials wird selten erreicht. Dies stellt kein Mangel dar.

g) Wir weisen darauf hin, dass sich Aluteile auch bei sorgfältigem Arbeiten im Entlackungsbecken z.B. wegen bei der Fertigung eingebrachten Spannungen oder aufgrund des Verbunds unterschiedlicher Materialien und geschweißter Profile verziehen können. Bei unserem schonenden Entlackungsverfahren bleiben die anorganischen Konversionsschichten zumeist erhalten, das gilt besonders für Chromat-, Phosphatverbindungen sowie Eloxalschichten. Diese Schicht dient als Transportschutz.

h) Erscheint vor der Entlackung eine Laboruntersuchung angezeigt, etwa bei Unklarheit der Materialzusammensetzung, so gehen deren Kosten nach Rücksprache zulasten des Kunden.

i) Vor jeder Weiterbehandlung des von uns entlackten Materials hat der Besteller selbst zu prüfen, ob sich der von uns freigelegte Untergrund für eine Neubeschichtung eignet.

j) Wird fertiggestellte Ware nicht abgeholt, wird diese höchstens für die Dauer von 3 Monaten ab Beginn des Annahmeverzugs bei uns auf Kosten des Auftraggebers gelagert oder auf seine Kosten an ihn übersandt. Ist uns die Adresse nicht bekannt, sind wir nach Ablauf von 3 Monaten zur Entsorgung berechtigt.

7. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

a) Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich erhoben werden und spätestens 3 Tage nach Erhalt der Ware, jedoch in jedem Fall vor Wiederbeschichtung der gelieferten Ware, bei uns eingegangen sein. Der Auftraggeber hat uns Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Veränderungen an beanstandeten Waren oder Gegenständen dürfen bis dahin bei sonstigem Haftungsausschluss nicht vorgenommen werden.

b) Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäße Ausführung unserer Arbeit beruhen, werden von uns durch kostenlose Nacharbeit behoben. Für diese Nacharbeit ist eine angemessene Frist zu gewähren. Nach unserer Wahl

können wir die mangelhafte Leistung an Ort und Stelle ausbessern oder diese zwecks Nachbesserung an uns zurücksenden lassen oder die mangelhafte Ware oder Teile derselben ersetzen. Im Falle der Rücksendung der Waren an uns übernimmt der Auftraggeber die Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Ware oder Teile derselben an den Auftraggeber erfolgt auf unsere Kosten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

c) Für diejenigen Leistungen, die wir von Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der gegen den Unterlieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche. Für Mängel die aus fehlerhafter Wartung, Anwendung (z.B. Reinigung) oder normaler Abnutzung entstehen, entfällt die Gewährleistung.

d) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird auf grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz beschränkt. Anspruch auf entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt. Die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen.

e) Für arbeitsbedingten Ausschuss und Fehlmengen bei Kleinteilen wird bis zu einer Höhe von 3 % keine Haftung übernommen. Für Formveränderungen, Risse oder dergleichen, ferner für eventuelle Beeinträchtigungen der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile, leisten wir keinen Kostenersatz.

f) Hersteller- oder produktionsbedingte Eigenschaften des Entlackungsmittel, wie z.B. die Gleichmäßigkeit und Beständigkeit des Materialfarbtones gegen Farbton der Neuware oder ähnliches, können von uns nicht beeinflusst werden.

h) Bezüglich der Qualität der Ausführung von Entlackungen wird auch auf die Güterichtlinien des Chemiehersteller verwiesen.

i) Von uns geleistete anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift erfolgt nach bestem Wissen. Sie kann jedoch die vom Kunden durchzuführende Untersuchung der Produkte, insbesondere hinsichtlich ihrer Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ersetzen.

8. NEBENABREDEN, VERTRAGSÄNDERUNGEN- UND ERGÄNZUNGEN

Nebenabreden, Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Schriftform ist auch mit einem Telefax entsprochen, ausgenommen, wenn ein Einschreibebrief verlangt wird. Mündliche Zusagen aller Art werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

9. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN DIESER VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.

10. ZURÜCKBEHALTUNG / PFANDRECHT

Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Kunde eine fällige Verpflichtung gegenüber uns aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt. Für unsere Forderungen aus diesem Vertrag und aus allen anderen, mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen haben wir ein Pfandrecht an allen beweglichen Sachen des Kunden, die aufgrund dieses Vertrags und aller anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträge zum Zwecke der Entlackung oder sonstigen Bearbeitung in unserem Besitz gelangt sind.

11. HÖHERE GEWALT

Wenn die von der Firma geschuldete Leistung aufgrund von staatlichen Beschränkungen, Krieg, Aufruhr, Feuer, Naturereignissen, unverschuldeten Betriebsstörungen und Maschinendefekten, Unfällen, Streiks etc. gänzlich oder teilweise unmöglich gemacht oder verzögert wird, trifft die Firma keine Haftung. Die Firma ist dies falls berechtigt, ganz oder teilweise ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

12. SCHUTZRECHTE DRITTER

Erfolgen Lieferungen oder Zeichnungen oder sonstige Angaben durch den Auftraggeber und werden dadurch Schutzrechte Dritte verletzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns hinsichtlich aller diesbezüglichen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

13. SONSTIGES

Für Konstruktionen und Montagearbeiten bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Maßangaben des Auftraggebers werden von uns nicht extra überprüft.

14. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT UND ANZUWENDENDEN RECHT

- a) Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz unseres Unternehmens zuständigen Gerichts vereinbart.
- b) Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Bad Salzuflen, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß in einem anderen Ort liegt.
- c) Auf die Rechtsbeziehung zwischen uns und Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Stand: Dezember 2007